

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gegeben sind, erfolgt durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

(1) Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes aus dem Kommissionshandel sind folgende Aufwendungen keine Handelskosten:

1. Aufwendungen mit Strafcharakter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entstehen und das Ziel verfolgen, die Einhaltung der Finanzdisziplin oder anderer wirtschaftlicher Verpflichtungen zu gewährleisten. Das sind:
 - a) Ordnungsstrafen, Preisstrafen und dergleichen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen verhängt werden;
 - b) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Vollstreckungsgebühren und andere Verzugsfolgen, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern,* Sozialversicherungsbeiträge, Strafen und Mehrerlöse entstehen. Gebühren für Mehrerlösbescheide mindern den Gewinn;
2. Mehrerlösabführungen, bei deren Festsetzung die einkommensteuerliche Erfassung des Übergewinnes berücksichtigt worden ist;
3. gezahlte Überpreise;
4. Stundungszinsen für Steuerrückstände;
5. Vergütungen an nicht zugelassene Steuerhelfer und an nicht registrierte Stundenbuchhalter;
6. Repräsentationsaufwendungen, Spenden und ähnliche Ausgaben;
7. Vergütungen an Ehegatten und grundschulpflichtige Kinder aus einem mit diesen abgeschlossenen Darlehens-, Miet-, Pacht- oder Provisionsverhältnisse;
8. Aufwendungen, die die private Lebenssphäre des Kommissionshändlers betreffen.

(2) Sofern der Kommissionshandel in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben wird, sind alle Vergütungen an die Gesellschafter keine Handelskosten. Sie sind dem Gewinnanteil des jeweiligen Gesellschafters hinzuzurechnen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 13

Kinderermäßigung

(1) Einkünfte des Kindes bis zu 900 DM jährlich gelten nicht als eigene Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung.

(2) Die Inanspruchnahme von Kinderermäßigung nach § 9 Abs. 3 der Verordnung ist von der Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung abhängig. §

§ 19

Steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte und VdN

(1) Kommissionshändler, die körperbehindert sind und hierüber einen Nachweis vorlegen, können bei Er-

mittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Antrag die folgenden Beträge absetzen, wenn ihr Einkommen 36 000 DM jährlich nicht übersteigt.

Stufe	jährlich	monatlich
I Leichtbeschädigung	840 DM	70 DM
II Schwerbeschädigung	1680 DM	140 DM
III Schwerstbeschädigung	2400 DM	200 DM
Blinde und Körperbehinderte, die Anspruch auf Pflegegeld haben	4800 DM	400 DM

Als Nachweis werden der amtliche Beschädigtenausweis oder — bei Leichtbeschädigung — die Eintragung im Versicherten ausweis der Sozialversicherung anerkannt.

(2) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes werden ungeachtet der Höhe ihres Einkommens auf Antrag die Pauschbeträge gewährt, die Kommissionshändler mit einer Körperbehinderung der Stufe III erhalten. Sind sie gleichzeitig körperbehindert, so wird der höhere Betrag gewährt.

(3) Die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats der Ausstellung des amtlichen Ausweises bzw. des Inkrafttretens des Kommissionshandelsvertrages an anerkannt.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 20

Andere Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus der Abwicklung des eigenen Warenbestandes sind andere Einkünfte im Sinne des § 11 der Verordnung.

(2) Tritt der Kommissionshandelsvertrag im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, so rechnet der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit vom Beginn des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) bis zum Inkrafttreten des Kommissionshandelsvertrages zu den anderen Einkünften gemäß § 11 der Verordnung.

(3) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird in allen Fällen des Abs. 2 keine Umrechnung des Gewerbeertrages vorgenommen.

§ 21

Sonstige gewerbliche Tätigkeit

(1) Übt der Kommissionshändler im Zusammenhang mit seinem Kommissionshandel eine sonstige gewerbliche Tätigkeit aus, die nicht den Charakter eines selbständigen Betriebes oder Betriebsteiles hat, dann wird diese Tätigkeit von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind die Annahme für Sporttoto, für Zahlenlotto, für die Berliner Bärenlotterie und andere Lotterien, für Färbereien, für chemische Reinigungsanstalten und für ähnliche Dienstleistungsbetriebe.

(3) Die sich für den Kommissionshandel und die sonstige gewerbliche Tätigkeit insgesamt ergebenden steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind in dem Verhältnis Handelskosten, wie die Umsätze aus dem Kommissionshandel zu dem Gesamtumsatz (Verkaufserlöse aus Kommissionshandel zuzüglich Umsatz aus